

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 23.04.2018

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
1	Gebühren nach Zeitaufwand Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, betragen die Gebühren je angefangener Viertelstunde	
1.1	für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe 9a	10,00
1.2	für Bedienstete der Besoldungsgruppe A10 und höher bzw. der Entgeltgruppe 9b und höher	12,50
2	Herstellen von Abschriften, Ausfertigungen und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
2.1	bis zum Format DIN A 3	
2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
2.1.2	für jede weitere Seite	0,20
2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	15,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
3.2.1	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
3.2.2	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die <u>nicht</u> durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	6,00
3.2.3	Tarif Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei mehr als 3 Seiten je weitere Seite	2,00
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
4.2	im Übrigen	2,50
	Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD / DVD / USB-Stick, Speicherkarte etc. sind die Anschaffungskosten der Speichermedien gesondert als Auslagen zu erheben.	

5	Akteneinsicht, Auskünfte Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO und § 58 Abs. 4 NKomVG -, sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht bzw. die Auskunft in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	
6.1.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des Grundpfandrechtes	25,00
6.1.2	für jede weitere 5.000,- €	5,00
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	40,00
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
8	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144,145 BauGB	50,00
9	Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung	
9.1	Entwässerungsgenehmigungen	52,00
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.3	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage nach §§ 58 o. 59 WHG	
9.3.1	Indirekteinleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 1 der Abwasser-verordnung (AbwV) (Fettabscheideranlagen)	52,00
9.3.2	Indirekteinleitungen von mineralölhaltigem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 49 der AbwV (Koaleszenz-, Öl-, Benzinabscheideranlagen):	
	- Abscheidergröße NS 3- 6	250,00
	- Abscheidergröße NS 7-10	400,00
	- Abscheidergröße NS 11-15	600,00
	- Abscheidergröße NS 16-20	800,00
	- für Kreislaufanlagen	570,00
9.3.2.1	bei einem Betreiberwechsel der Anlage bzw. einer Verlängerung der Genehmigung	50 % der Gebühr der Ursprungs- bzw. Erstgenehmigung

9.3.3	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 50 der AbwV (Zahnärzte, Zahnkliniken mit Amalgamabscheideranlagen):	100,00
9.3.4	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach übrigen Anhängen der AbwV	52,00 – 800,00 (nach Aufwand)
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
9.5	Stellungnahmen zur Einleitungsanzeige für Kleinkläranlagen	15,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1